

Beschlußempfehlung und Bericht des Innenausschusses (4. Ausschuß)

zu

- a) dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P.
— Drucksache 12/6621 —**

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes

- b) dem Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste
— Drucksache 12/6115 —**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes —
Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts
für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger**

- c) der Unterrichtung durch das Europäische Parlament
— Drucksache 12/6459 —**

**Legislative EntschlieÙung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments
zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Einzelheiten
der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen
zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat**

A. Problem

Artikel 8b Abs. 2 des EG-Vertrages in der Fassung des Vertrages über die Europäische Union regelt das Wahlrecht für Unionsbürger im Wohnsitz-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen. Die Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven

Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (ABl. EG Nr. L 329 S. 34), beinhaltet die Modalitäten der Durchführung der Wahlteilnahme von Unionsbürgern im Wohnsitz-Mitgliedstaat.

B. Lösung

Regelung der Voraussetzungen des aktiven und passiven Wahlrechts für Unionsbürger im Europawahlgesetz in Umsetzung der Richtlinie.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Durch die Erweiterung des Wahlrechts auf Unionsbürger werden zusätzliche Wahlkosten durch die Unterrichtung der Betroffenen, für zusätzliche Öffentlichkeitsarbeit, für zusätzliches Personal, für die Herstellung zusätzlicher Vordrucke sowie für den vorgesehenen Informationsaustausch mit den Mitgliedstaaten entstehen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den interfraktionellen Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6621 in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Gesetzentwurf der Gruppe der PDS/Linke Liste auf Drucksache 12/6115 für erledigt zu erklären,
- c) die Unterrichtung durch das Europäische Parlament auf Drucksache 12/6459 zur Kenntnis zu nehmen,
- d) folgender Entschliebung zuzustimmen:

„Bei der Bundestagswahl sowie bei der Europawahl werden bei der Stimmabgabe im Wahllokal Wahlumschläge verwandt. § 34 Abs. 1 Bundeswahlgesetz und § 16 Abs. 1 Europawahlgesetz schreiben dies vor. In einem Teil der Länder werden bei Landtags- und Kommunalwahlen keine Wahlumschläge bei der Wahl im Wahllokal verwendet. Bei der Briefwahl ist bei allen Wahlen die Verwendung von Wahlumschlägen vorgeschrieben.

Da mitunter Wahlen, bei denen Wahlumschläge für die Stimmabgabe vorgeschrieben sind, zeitgleich mit Wahlen ohne Wahlumschläge durchgeführt werden, besteht Anlaß, die für Bundestags- und Europawahlen obligatorische Verwendung von Wahlumschlägen einer Überprüfung zu unterziehen,

Der Innenausschuß fordert deshalb die Bundesregierung auf, bis zur übernächsten Bundestags- und Europawahl die Frage der Verwendung von Wahlumschlägen bei Parlamentswahlen erneut, auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst bundeseinheitlichen Praxis in Bund und Ländern, zu prüfen und in die Überlegungen für etwaige Novellierungen des Bundeswahlgesetzes und des Europawahlgesetzes einzubeziehen.“

Bonn, den 2. Februar 1994

Der Innenausschuß

Hans Gottfried Bernrath	Gerd Wartenberg (Berlin)	Franz Heinrich Krey	Dr. Burkhard Hirsch
Vorsitzender	Berichterstatler		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Europawahlgesetzes
— Drucksache 12/6621 —
mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Drittes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europawahlgesetzes

Das Europawahlgesetz vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 709), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „von den wahlberechtigten Deutschen“ gestrichen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mitglieder des Deutschen Bundestages können zugleich Abgeordnete des Europäischen Parlaments sein.“
2. In § 4 werden die Wörter „und die Wählbarkeit“ gestrichen und die Verweisung auf „§ 53 a“ durch die Verweisung auf „§ 54“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Wahlrecht, Ausübung des Wahlrechts

(1) Wahlberechtigt sind alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland
 - oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6 a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Gebieten erfüllt.

(2) Wahlberechtigt sind auch die nach § 12 Abs. 2 des Bundeswahlgesetzes zum Deutschen Bundestag wahlberechtigten Deutschen.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Drittes Gesetz zur Änderung des Europawahlgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Europawahlgesetzes

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

(3) Wahlberechtigt sind auch alle Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger), die in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten und die am Wahltag

1. das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
2. seit mindestens drei Monaten
 - a) in der Bundesrepublik Deutschland oder
 - b) in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft eine Wohnung innehaben oder sich sonst gewöhnlich aufhalten,
3. nicht nach § 6 a Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 sind auch bei einem dreimonatigen aufeinanderfolgenden Aufenthalt in den in Satz 1 Nr. 2 Buchstaben a und b genannten Gebieten erfüllt.

(4) Das Wahlrecht darf nur einmal und nur persönlich ausgeübt werden. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind.

(5) Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in dem Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.“

4. Nach § 6 wird folgender neuer § 6 a eingefügt:

„§ 6 a

Ausschluß vom Wahlrecht

(1) Ein Deutscher ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

1. er infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
2. zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt,
3. er sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

(2) Ein Unionsbürger ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wenn

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. bei ihm eine der Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 erfüllt ist,
oder
2. er in dem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt (Herkunfts-Mitgliedstaat), infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung das Wahlrecht zum Europäischen Parlament nicht besitzt."

5. Nach § 6a wird folgender neuer § 6b eingefügt:

„§ 6b

Wählbarkeit

(1) Wählbar ist, wer am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist
und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(2) Wählbar ist auch ein Unionsbürger, der in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und der am Wahltag

1. seit mindestens einem Jahr die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt
und
2. das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.

(3) Nicht wählbar ist ein Deutscher, der

1. nach § 6a Abs. 1 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
oder
3. ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und diese Rechtsstellung durch Ausschlagung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 (BGBl. I S. 65) erlangt hat.

(4) Nicht wählbar ist ein Unionsbürger, der

1. nach § 6a Abs. 2 Nr. 1 in der Bundesrepublik Deutschland vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. nach § 6a Abs. 2 Nr. 2 im Herkunfts-Mitgliedstaat vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
 3. infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt
oder
 4. infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelentscheidung im Herkunfts-Mitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.“
6. Nach § 6b wird folgender neuer § 6c eingefügt:

„§ 6c

Verbot der mehrfachen Bewerbung zur Wahl

Niemand kann sich gleichzeitig in der Bundesrepublik Deutschland und in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben.“

7. In § 7 Satz 1 werden die Wörter „den Rat der Europäischen Gemeinschaften“ durch die Wörter „den Rat der Europäischen Gemeinschaft“ ersetzt.
8. In § 8 Abs. 1 werden die Wörter „europäischen Gebiete“ durch das Wort „Gebiete“ und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
9. In § 9 Abs. 3 wird vor Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Ein Deutscher kann als Bewerber oder Ersatzbewerber in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wenn er nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft als Bewerber benannt ist.“
10. § 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 werden folgende Nummern eingefügt:
 - „1a. für Deutsche die Bescheinigungen der zuständigen Gemeindebehörden über die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Bewerber und Ersatzbewerber,
 - 1 b. für Unionsbürger die Bescheinigungen der Herkunfts-Mitgliedstaaten, daß sie dort nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind (§ 6b Abs. 4 Nr. 2 und 4) oder daß ein solcher Verlust nicht bekannt ist sowie die Bescheinigungen der zuständigen deutschen Gemeindebehörden, daß sie dort eine Wohnung innehaben oder ihren sonstigen gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht gemäß § 6b Abs. 4 Nr. 1 oder 3 von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- 1 c. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit, die Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland, die Gebietskörperschaft oder den Wahlkreis des Herkunfts-Mitgliedstaates, in dem sie zuletzt eingetragen waren sowie darüber, daß sie sich nicht gleichzeitig in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft zur Wahl bewerben,
 - 1 d. für Unionsbürger die Versicherungen an Eides Statt über die Dauer ihrer Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft,“.
- b) In Nummer 2 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
- c) Nach Nummer 4 werden folgende neue Sätze angefügt:
- „Der Wahlleiter ist zur Abnahme von Versicherungen an Eides Statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches. Auf die Aufnahme der Versicherungen an Eides Statt findet § 27 des Verwaltungsvorgangsgesetzes Anwendung.“
11. In § 13 Abs. 2 Nr. 4 werden nach der Anführung „§ 11 Abs. 2 Nr. 1,“ die Anführungen „1 a, 1 b, 1 c, 1 d,“ eingefügt.
12. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 wird das Komma nach dem Wort „gestrichen“ durch einen Punkt ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „Teilt ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft die Wahlbewerbung eines Deutschen mit, so ist dessen Name aus dem Wahlvorschlag zu streichen.“
- c) Der bisherige Halbsatz des Satzes 2 „an die Stelle eines gestrichenen Bewerbers tritt dessen Ersatzbewerber, sofern ein solcher benannt ist.“ wird neuer Satz 4; das Wort „an“ wird durch das Wort „An“ ersetzt.
- d) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.
13. § 22 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 13 wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 14 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt und folgende neue Nummer 15 angefügt:
- „15. Übernahme des Amtes des Staatsoberhauptes, eines Richters des Verfassungs-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

gerichts, des Mitglieds einer mit einer deutschen Landesregierung vergleichbaren Regierung sowie Übernahme des einem Parlamentarischen Staatssekretär in der Bundesrepublik Deutschland vergleichbaren Amtes in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft.“

14. § 23 Abs. 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. im Falle der Nummern 2, 5 bis 12, 14 und 15 durch den Ältestenrat des Deutschen Bundestages,“.

15. § 25 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „europäischen“ gestrichen und das Wort „Gemeinschaften“ durch das Wort „Gemeinschaft“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 3 wird folgende neue Nummer 3a eingefügt:
„3a. die Vorbereitung der Wahl für Unionsbürger,“.

Artikel 2**Übergangsregelung über Mitteilungen der Justiz zum Wählerverzeichnis für Unionsbürger**

(1) Die Strafvollstreckungsbehörde teilt für Unionsbürger der zuständigen Verwaltungsbehörde mit

- 1. die Tatsache einer rechtskräftigen Verurteilung, wenn auf Grund der Entscheidung der Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit eingetreten ist; ist Gegenstand der Entscheidung die Aberkennung des Wahlrechts oder der Wählbarkeit, teilt die Strafvollstreckungsbehörde darüber hinaus deren Dauer mit;**
- 2. die Tatsache, daß ein Beschuldigter sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.**

Wird die Dauer des Verlustes der in Nummer 1 bezeichneten Fähigkeiten oder Rechte nicht vom Zeitpunkt der Rechtskraft an gerechnet oder erlangt er diese Fähigkeiten oder Rechte vorzeitig wieder, so ist auch der Zeitpunkt der Wiedererlangung mitzuteilen. In den Fällen der Nummer 2 ist die Entlassung mitzuteilen.

(2) Ist in Betreuungssachen von Unionsbürgern eine Mitteilung nach § 691 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit unterblieben, so ist diese nachzuholen, wenn die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

Entwurf**Beschlüsse des 4. Ausschusses****Artikel 2****Neufassung des Europawahlgesetzes**

Das Bundesministerium des Innern kann den Wortlaut des Europawahlgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3**Neufassung des Europawahlgesetzes**

unverändert

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4**Inkrafttreten**

(1) Artikel 1 Nr. 11 tritt am 13. Juni 1994 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Gerd Wartenberg (Berlin), Franz Heinrich Krey und Dr. Burkhard Hirsch

I. Zum Verfahren

1. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Drucksache 12/6621 wurde in der 205. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. Januar 1994 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, den Rechtsausschuß und den EG-Ausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6115 wurde in der 197. Sitzung des Deutschen Bundestages am 3. Dezember 1993 an die gleichen Ausschüsse überwiesen wie die Unterrichtung durch das Europäische Parlament auf Drucksache 12/6459 mit Drucksache 12/6649 (lfd. Nummer 1.1) vom 21. Januar 1994.

2. Der Rechtsausschuß hat einstimmig beschlossen, gegen den Gesetzentwurf — Drucksache 12/6621 — keine verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Bedenken zu erheben. Er weist aber darauf hin, daß dem Ausschluß der doppelten Ausübung des Wahlrechts in der Europa-Wahlordnung besondere Aufmerksamkeit zugewendet wird. Weiterhin empfiehlt er einstimmig, die Drucksache 12/6115 für erledigt zu erklären und nimmt die Drucksache 12/6459 zur Kenntnis. Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung und der EG-Ausschuß haben empfohlen, dem interfraktionellen Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6621 zuzustimmen, die Drucksache 12/6115 für erledigt zu erklären und die Unterrichtung durch das Europäische Parlament auf Drucksache 12/6459 zur Kenntnis zu nehmen.
3. Der Innenausschuß hat die Vorlagen in seiner Sitzung am 2. Februar 1994 abschließend beraten.

Zu Drucksache 12/6621 ist er einstimmig einem Antrag der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gefolgt, der die aus der Synopse ersichtlichen Änderungen des ursprünglichen Gesetzentwurfs in den Artikeln 2 und 4 enthält. Dem so geänderten Gesetzentwurf hat er sodann einstimmig zugestimmt.

Den Gesetzentwurf auf Drucksache 12/6115 hat er für erledigt erklärt, die Unterrichtung durch das Europäische Parlament einvernehmlich zur Kenntnis genommen.

II. Zur Begründung

1. Allgemeines

Der Ausschuß hat es als wichtig angesehen, die Richtlinie des Rates über die Einzelheiten der Aus-

übung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Wahlen zum Europäischen Parlament im Wohnsitz-Mitgliedstaat umzusetzen. Es wurde aber Kritik an der späten Beteiligung des Parlaments und an einer Reihe von Bestimmungen geübt, die mit der Durchführung der Wahl zusammenhängen, so hinsichtlich der eidesstattlichen Versicherung und der Öffnungszeiten der Wahllokale.

Es bestand Einvernehmen im Ausschuß, daß die Erweiterung des Wahlrechts auf Unionsbürger auch Anlaß gibt, über eine Änderung des Bundestagswahlrechts nachzudenken. Seitens der Fraktion der F.D.P. ist darauf hingewiesen worden, daß sich durch die getroffene Regelung eine Ungleichheit zwischen den Wahlen zum Deutschen Bundestag und zum Europäischen Parlament ergibt. Sie hat es als unverständlich bezeichnet, daß ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland lebender Deutscher sich zwar an den Wahlen zum Europäischen Parlament, nicht aber an den Wahlen zum Deutschen Bundestag beteiligen kann. Wegen der gedrängten Zeitlage hat der Ausschuß davon abgesehen, diese Konsequenzen bereits in diesem Gesetz zu ziehen. Er hat die Bundesregierung aber gebeten, eine An- und Abgleichung der Wahlrechtssysteme vorzunehmen und eine Umsetzung dieses Anliegens bei der anstehenden Novelle des Bundeswahlgesetzes aufzugreifen.

In den Erörterungen wurde seitens des Ausschusses die Hoffnung geäußert, daß die getroffene Neuregelung möglichst vielen Betroffenen bekanntgemacht wird. Die Beratungen bezogen sich auch auf Fragen des zeitlichen Zusammenfallens von Wahlen zum Europäischen Parlament mit anderen Wahlen, vor allem Kommunalwahlen, und auf daraus resultierende Probleme hinsichtlich der Schließung der Wahllokale und des Verzichtes einiger Länder auf Wahlumschläge. Seitens der Bundesregierung wurde darauf hingewiesen, daß insoweit eine Verständigung für die nun anstehende Wahl zum Europäischen Parlament nicht mehr möglich ist.

Auf die Begründung auf Drucksache 12/6621 wird im übrigen Bezug genommen.

2. Zu den einzelnen Artikeln

Soweit der Ausschuß im Zuge der Beratungen den interfraktionellen Gesetzentwurf um zwei Regelungen ergänzt hat, wird auf nachfolgende Begründungen hingewiesen:

Zu Artikel 2

Mitteilungen über den Verlust des Wahlrechts oder der Wählbarkeit aufgrund gerichtlicher Entscheidungen erfolgen bei deutschen Wahlberechtigten derzeit noch auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften (MiStra und MiZi) und dem FGG. Nach näherer Prüfung erscheint die bei Europawahlen gebotene Einbeziehung der im Bundesgebiet lebenden Unionsbürger nicht mehr im Rahmen des sog. „Übergangsbonus“ nach dem Volkszählungsurteil des Bundesverfassungsgerichts zulässig. Für die Mitteilung wahlrechtsrelevanter Gerichtsentscheidungen bei Unionsbürgern ist eine besondere gesetzliche Grundlage erforderlich.

Da der im Deutschen Bundestag im August 1992 eingebrachte Entwurf eines Justizmitteilungsgesetzes

(Drucksache 12/3199) voraussichtlich nicht mehr rechtzeitig vor der Europawahl verabschiedet wird, trifft Artikel 3 insoweit eine Vorabregelung.

Zu Artikel 4

Das spätere Inkrafttreten der Regelung in Artikel 1 Nr. 11 ist erforderlich, um im Hinblick auf die kurze Frist zwischen dem (voraussichtlichen) Inkrafttreten des Gesetzes und dem Ablauf der Einreichungsfristen für Wahlvorschläge bei der Europawahl am 12. Juni 1994 (68. bzw. 66. Tag vor der Wahl — 5. bzw. 7. April 1994) die Frist für die Beibringung der Wählbarkeitsbescheinigungen bis zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge (58. Tag vor der Wahl — 15. April 1994) als letztmöglichem Zeitpunkt zu verlängern.

Bonn, den 2. Februar 1994

Gerd Wartenberg (Berlin)

Berichterstatter

Franz Heinrich Krey

Dr. Burkhard Hirsch